

Bürgerinformation XIV– 25.6.2020

Hinweise zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung (VO) zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus mit Gültigkeit ab 26. Juni 2020

<https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/niedersachsen-beschliesst-beherbergungsverbot-fur-personen-aus-den-kreisen-gutersloh-und-warendorf-nrw-ab-freitag-ausnahmen-mit-negativem-test-moglich-189753.html>

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 06. Juli 2020 außer Kraft.

Liebe Langeoogerinnen und Langeooger,

ab morgen, dem 26. Juni 2020 hat das Land Niedersachsen **untersagt, eine Person**, die ihren ersten Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Kreis Gütersloh oder im Kreis Warendorf hat, **zu beherbergen. Dies gilt für:**

- Hotels, Pensionen, Gastehäuser, Tagungshäuser, bed and breakfast, Zimmervermietung jeglicher Art
- Beherbergungsstätten jeglicher Art
- Jugendherbergen,
- Familienferien- und Freizeitstätten,
- Jugend- und Erwachsenenbildungsstätten,
- Kreissportschulen, Landessportschulen
- oder ähnliche Einrichtungen sowie
- Ferienhäusern,
- Ferienwohnungen und
- Campingstellplätzen.

Das Beherbergungsverbot **gilt bis zum 6. Juli 2020.**

- Dies bedeutet, dass die **Gäste**, die derzeit auf Langeoog beherbergt werden und kein Attest vorlegen können, **spätestens am 26.6.2020 abreisen müssen. Die letzte Abreisemöglichkeit am Freitag, dem 26.6.2020 ist um 17.00 Uhr ab Bahnhof Langeoog.**
- Zweitwohnungsbesitzer dürfen anreisen.
- **Ausgenommen** vom Beherbergungsverbot sind **Personen**, die über ein ärztliches Zeugnis verfügen, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der Betreiberin oder dem Betreiber und auf Verlangen auch der zuständigen Behörde unverzüglich vorlegen.
- Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine **molekularbiologische Testung** auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 stützen, die **höchstens 48 Stunden vor der Ankunft** in der Beherbergungsstätte vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis ist für mindestens sieben Tage nach Ende der Beherbergung aufzubewahren.“

Als Hilfestellung für möglicherweise betroffene BetreiberInnen und VermieterInnen können die Postleitzahlen der beiden genannten Landkreise herangezogen werden. Darauf weist

die Kreisverwaltung des Landkreises Wittmund hin. Mehr und weitere Details dazu auf der Corona-Informationseite des Landkreises Wittmund.

Ein Verstoß gegen die Verordnung kann mit Bußgeldern bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Im Sinne aller hoffe ich sehr, dass weder bei uns Einheimischen noch bei den Gästen Infektionen auftreten.

Eckpunkte der öffentlichen Ratssitzung vom 24.6.2020

Eilentscheidungen

In den letzten Wochen mussten einige Entscheidungen schnell getroffen werden. Sowohl in den Eigenbetrieben als auch in der Gemeinde müssen nahezu ausnahmslos viele Entscheidungen vom Rat getroffen werden. Da etliche Entscheidungen zum Wohle der Insel zeitnah getroffen werden sollten, können Ladungsfristen zu Ausschüssen, Ratssitzungen etc. nicht immer eingehalten werden. Das Instrument, welches dann rechtlich zur Verfügung steht, ist die Eilentscheidung nach § 89 NKomVG. Der Verwaltungsausschuss, der zurzeit aus den stellvertretenden BürgermeisterIn und der Bürgermeisterin besteht, sowie ein Ratsmitglied, welches das Grundmandat hat, entscheidet. Die Eilentscheidung ersetzt einen Ratsbeschluss.

Medienöffentlichkeit von Sitzungen

Die Verwaltung hat beantragt, dass sie beauftragt wird ein Konzept zu erstellen, wie z. B. Ratssitzungen gefilmt werden. Insbesondere für ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger ist es beschwerlich abends in das HDI zu gehen. Auch etliche Berufstätige können zu den Sitzungsterminen nicht immer. Es ist ein erheblicher Unterschied, ob man gewissermaßen „live“ dabei ist oder ein Protokoll liest. Die Anfragen der Bürgerinnen und Bürger steigen und die Verwaltung würde dem gerne nachkommen. Selbstverständlich würde der Datenschutz dabei gewahrt. Leider hat der Rat diesen Antrag abgelehnt.

Kostenexplosion Anbau Hallenbad

In der gestrigen Ratssitzung wurde von einer Bürgerin aus verständlichem Grund noch einmal die Frage gestellt, wer die Kostensteigerung des neuen KWC-Anbaus am Hallenbad zu verantworten habe.

Diese Frage ist berechtigt. Selbstverständlich möchte auch der Rat diesen Sachverhalt geklärt haben. Daher hat der Rat gestern erneut einen Antrag gestellt, um Einsicht in alle Akten der mit dem Anbau verbundenen Angelegenheiten zu erhalten. Ein erster Antrag enthielt noch einen Formfehler, weshalb die Verwaltung seinerzeit darum bat, dass ein neuer Antrag gestellt wird.

Diesem neuen Antrag kann nun jedoch leider aus inhaltlichen Gründen ebenfalls nicht entsprochen werden. Zur Erläuterung:

Die Bürgermeisterin ist zum einen die Dienstherrin der MitarbeiterInnen in Gemeinde und Eigenbetrieben. Sie ist aber auch in besonderem Maße allen Bürgern und deren Rechten verpflichtet.

Die vorliegenden Unterlagen (mehrere tausend Seiten) enthalten Schriftverkehr, in dem nicht nur MitarbeiterInnen sondern ebenso externe Dienstleister und persönlich benannte BürgerInnen genannt sind. Daher habe ich mir vom Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Langeoog, welcher auch Jurist ist, eine Einschätzung zu der Freigabe der vorliegenden Unterlagen erbeten. Diese lautet eindeutig, dass alle Passagen, die die Persönlichkeitsrechte verletzen könnten, geschwärzt werden müssen. Daher hat er dringend abgeraten. Die Empfehlung lautet, dies nötigenfalls über ein Gericht klären zu lassen.

Dieser E-Mail-Verkehr liegt dem Rat vor. Gestern wurde mir aus den Reihen des Rates vorgeworfen, der Gemeinde Langeoog würde durch diese Rechtsauffassung Schaden zugefügt. Der Rat sei Vorgesetzter der Bürgermeisterin und deshalb müsse ihm die Akteneinsicht gewährt werden. Mehrmals habe ich daraufhin gewiesen, dass das Amt der Bürgermeisterin die Sorgspflicht für alle Bürgerinnen und Bürger beinhaltet. Gegen juristischen Rat und zum Schutze der genannten Personen in den vorliegenden Unterlagen kann von Seiten der Gemeindeverwaltung keine Akteneinsicht gewährt werden. Gleichwohl ich sehr gut verstehen kann, dass dies eine hohe Bedeutung für den Rat hat.

Letztlich gilt es hier jedoch, der möglichen Verletzung von bürgerlichen Persönlichkeitsrechten entgegenzutreten. Es ist nicht mit dem Amt vereinbar, sich die Entscheidung anzumaßen, wann eine Verletzung der Rechte der in den Unterlagen genannten Personen vorliegt. Zudem könnte dann unterstellt werden, dass wichtige Passagen zu Unrecht geschwärzt würden. Daher müsste dies durch ein Gericht überprüft und geklärt werden – im Interesse aller Beteiligten.

Da sich Rat und Verwaltung absolut einig sind, dass die Akteneinsicht erfolgen soll, werden sich die Kosten auf das geringstmögliche Maß reduzieren lassen. Auf Wunsch kann die E-Mail des Datenschutzbeauftragten gerne im Rathaus eingesehen werden.

Fähren

Die Schifffahrt Langeoog beschränkt sich freiwillig zur Zeit auf die maximale Beförderung von 400 Gästen auf der Langeoog III und IV. Dies ist für den öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV) eine sehr komfortable Situation. Die meisten Reedereien werden ab dem 30.6.2020 wieder die maximal zulässige Anzahl Gäste transportieren.

Für den ÖPNV existiert eine Abstandsempfehlung, keine Abstandspflicht. Wenn alle Gäste sich an den Wunschwert von 1,5 m Abstand halten, ist dies meist möglich. Die Mannschaft an Bord kann nicht immer kontrollieren, da bitten wir um Verständnis. Es bleibt unveränderlich – jeder von uns ist gefragt, die Hygieneregeln einzuhalten.

Danke für die guten und zahlreichen Fragen, die Sie gestellt haben.

Bleiben Sie gesund!

Inselgemeinde Langeoog